

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), der §§ 23 und 90 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03. April 2025 (BGBl. Nr. 107), des § 32a Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I, S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 93), sowie der §§ 1, 2, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 12.02.2026 die folgende Neufassung der Satzung über die Betreuung von Tagespflegekindern, die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Tagespflegekindern und die Gewährung einer laufenden Geldleistung nach § 23 SGB VIII beschlossen.

Neufassung der Satzung über die Betreuung von Tagespflegekindern, die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Tagespflegekindern und die Gewährung einer laufenden Geldleistung nach § 23 SGB VIII

Vorbemerkung

Mit dieser Satzung wird die finanzielle Förderung der Kindertagespflege durch die Gewährung einer laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 1 SGB VIII und die Erhebung von Elternbeiträgen geregelt sowie generelle Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege in Offenbach festgelegt.

§1

Zielgruppe der finanziellen Förderung

Gefördert werden im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignete Kindertagespflegepersonen.

Gem. § 23 Abs. 3 SGB VIII sind Kindertagespflegepersonen geeignet, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Zur Feststellung der Sachkompetenz und der persönlichen Eignung fordert das Jugendamt die erforderlichen Unterlagen und Nachweise an.

Vorrangig gilt die Förderung für solche Kindertagespflegepersonen, die Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren betreuen.

Eine Förderung für die Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis 1 Jahr ist möglich, wenn der Betreuungsbedarf nachgewiesen wird.

In begründeten Fällen kann die Förderung auch für die Betreuung älterer Kinder bis zum Ende des Grundschulbesuchs gewährt werden.

Ohne den Nachweis eines konkreten Betreuungsbedarfs in der Kindertagespflege erfolgt für diese Altersgruppen keine finanzielle Förderung.

Zur Beteiligung an der finanziellen Förderung werden Beiträge von den Eltern (nach Maßgabe des § 7 dieser Satzung) erhoben.

§ 2

Laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII

1

Die Auszahlung der laufenden Geldleistung setzt eine Anzeige der Aufnahme und Beendigung eines jeden Betreuungsverhältnisses beim Jugendamt der Stadt Offenbach, Fachbereich Kindertagespflege, voraus.

Für die Anzeige eines Betreuungsverhältnisses kann das Formblatt „Meldebogen für Kindertagespflege“ verwendet werden.

Folgende Informationen sind für die Bemessung der laufenden Geldleistung erforderlich:

- Betreuungsbeginn
- Betreuungsende
- Betreuungsumfang
- Ggf. bestehender besonderer Förderbedarf
- Bedarfsnachweis der Sorgeberechtigten im Falle der Betreuung eines Kindes unter einem Jahr, bei Betreuung eines Kindes über drei Jahren oder bei Überschreitung einer Betreuungszeit von 45 Stunden pro Woche
- Bezeichnung und Adresse der Kindertagespflegestelle, Name der Tagespflegeperson
- Name, Adresse, Geburtsdatum des betreuten Kindes und der Sorgeberechtigten
- Schriftliche Bestätigung des Betreuungsverhältnisses durch die Sorgeberechtigten (bspw. durch Unterzeichnung des Meldebogens, oder durch separaten Betreuungsvertrag).

Jede Änderung in den vorgenannten Bereichen ist dem Jugendamt der Stadt Offenbach, Fachdienst Kindertagespflege, umgehend anzuzeigen.

Die Höhe der laufenden Geldleistung im Sinne von § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII (im Folgenden lfd. Geldleistung) errechnet sich pro Kind und Stunde. Die Betreuung sollte mindestens 15 und höchstens 45 Stunden pro Woche umfassen.

In der lfd. Geldleistung enthalten sind Beträge für den Sachaufwand (Sachleistung) und zur Anerkennung der Förderungsleistung (Förderleistung) in nachstehender Höhe. Zuwendungen nach §32a HKJGB (Landesförderung für Kindertagespflege) werden auf die Förderleistung angerechnet.

2
Die Höhe der lfd. Geldleistung pro Kind und Stunde liegt zwischen 4,50 € und 5,90 €.

3
Die darin enthaltene Sachleistung beträgt 1,90 €.

4
Die Höhe der Förderleistung ist abhängig von der Teilnahme der Kindertagespflegeperson an förderfähigen Unterrichtseinheiten (UE) im vorausgegangenen Jahr. Förderfähig sind Unterrichtseinheiten nach dem DJI-Curriculum oder einem gleichwertigen Angebot. Den UE gleichgestellt ist die Teilnahme an Supervisionen, nicht jedoch Pflichtveranstaltungen zum Erhalt der Pflegeerlaubnis.

4.1.
Bei Nachweis von mindestens 20 förderfähigen UE bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres beträgt die Förderleistung im Folgejahr 3,70 €, inklusive der Sachleistung 5,60 € pro Kind und Stunde.

4.2.
Bei Nachweis von mindestens 40 förderfähigen UE bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres beträgt die Förderleistung im Folgejahr 4,00 €, inklusive der Sachleistung 5,90 € pro Kind und Stunde.

4.3
Bei Nachweis von mindestens 30 förderfähigen UE bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres und einer zusätzlichen anerkannten Fortbildung zum Bildungs- und Erziehungsplan (BEP), die nicht länger als 5 Jahre zurückliegt, beträgt die Förderleistung im Folgejahr 4,00 €, inklusive der Sachleistung 5,90 € pro Kind und Stunde.

4.4.
Ohne Nachweise über förderfähige UE, oder bei Nachweis von weniger als 20 förderfähigen UE, bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres, beträgt die Förderleistung im Folgejahr 2,60 €, inklusive der Sachleistung 4,50 € pro Kind und Stunde.

5

Für erbrachte Vor- und Nachbereitungszeiten erhalten Kindertagespflegepersonen pro Monat eine pauschale Aufwandsentschädigung von 40,00 Euro.

Diese Regelung gilt nur solange mindestens ein Kind mit Wohnsitz in Offenbach betreut wird. Mit der Pauschale für Vor- und Nachbereitungsarbeiten sind insb. folgende Leistungen abgegolten: Gespräche (Elterngespräche, Austausch mit externen Helfern, Gespräche mit ISEF, FB, Vorbereiten pädagogischer Angebote, Lesen von Fachbüchern oder Artikeln, Beobachtungen und Dokumentation / Portfolio)

§ 3 Beginn und Ende der finanziellen Förderung

1

Beginn und Ende der finanziellen Förderung richten sich nach den Anzeigen über die jeweiligen Betreuungsverhältnisse.

Auf dieser Grundlage stellt der Jugendhilfeträger den Förderumfang fest und bewilligt eine entsprechende monatliche lfd. Geldleistung nach den Maßgaben des § 2 dieser Satzung. Die Auszahlung der laufenden Geldleistung i.S.v. § 2 der Satzung sowie die erstattungsfähigen Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Altersversicherung erfolgen nach positiver Bescheidung grundsätzlich zum Ende des Monats für den folgenden Monat.

2

Wenn die Betreuung zwischen dem 01. und 15. eines Monats beginnt, wird sie mit 100% des Monatsbetrags finanziell gefördert. Bei späterem Beginn wird sie im Monat der Betreuungsaufnahme mit 50% des Monatsbetrags finanziell gefördert. Änderungen der Betreuungsstunden können ausschließlich für den ganzen Monat und zum 01. des Folgemonats berücksichtigt werden.

3

Maßgeblich für die Beendigung des Betreuungsverhältnisses ist der letzte tatsächliche Betreuungstag. Dieser ist mit einer Vorlaufzeit von vier Wochen anzuzeigen.

4

Wird das Betreuungsende unverschuldet und begründet, nicht oder abweichend von oben genannter Regelung angezeigt, kann die laufende Geldleistung für einen Zeitraum von vier Wochen, ab Kenntnis der Tagespflegeperson von der Beendigung des Betreuungsverhältnisses, fortgesetzt werden.

5

Für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson wird, max. für 2 Wochen, die finanzielle Förderung gemäß § 2 fortgezahlt.

Der Anspruch auf Fortzahlung der finanziellen Förderung besteht nur, wenn der Ausfall aus einem (unverschuldeten) Sachverhalt, insbesondere auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes oder Hygieneverordnungen und damit verbundener Quarantänen, höherer Gewalt, Mutterschutz bzw. Erziehungszeit, Arbeitsunfähigkeit usw. ab dem ersten Werktag nach Eintritt des Ausfallgrundes dem Fachdienst gemeldet wird. Im Fall einer Arbeitsunfähigkeit ist dem Fachdienst ab dem vierten Tag seit Eintritt der Arbeitsunfähigkeit ein ärztliches Attest vorzulegen.

Schließzeiten der Kindertagespflegestelle sind keine Ausfallzeiten im Sinne dieser Regelung. Eine gesonderte Regelung über die Fortzahlung der finanziellen Förderung erfolgt unter § 4.

6

Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit oder Ungezieferbefall leiden, dürfen für die Dauer der Erkrankung die Pflegestelle nicht besuchen. Auf die finanzielle Förderung wirkt sich dies nicht aus.

7

Fehlt ein Kind länger als 4 Wochen, teilt die Kindertagespflegeperson dies dem Jugendamt mit. Es erfolgt eine Überprüfung und ggf. Anpassung des weiteren Förderumfangs durch das Jugendamt.

§ 4

Anteilige Förderung während der Schließzeiten

1

Die Kindertagespflegepersonen haben, ausgehend von ihrer Verfügbarkeit (52 Wochen entsprechen 100%), jährlich vom 01.01. bis 31.12. einen anteiligen Anspruch auf finanzielle Förderung nach Maßgabe des § 2 für eine Dauer von maximal 25 Tagen bei einer 5 bis 6 Tage-Woche bzw. 20 Tagen bei einer 3 bis 4 Tage-Woche während der Schließzeit ihrer Kindertagespflegestelle, sofern die Schließzeiten dem Jugendamt bis zum 31.1. des betreffenden Jahres gemeldet wurden. Bei von der Meldung abweichenden Schließzeiten besteht der anteilige Anspruch nur dann, wenn die von der ursprünglichen Meldung abweichende Schließzeit dem Jugendamt mindestens 6 Wochen im Voraus gemeldet wurde. In begründeten Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden.

Bei nicht erfolgter oder nicht ordnungsgemäß erfolgter Meldung wird die lfd. Geldleistung im Monat der Schließzeit nur anteilig für die übrigen (nicht von der Schließzeit umfassten Tage) erbracht. Es erfolgt eine entweder nur anteilige Auszahlung im betreffenden Monat nach Maßgabe eines abgeänderten Bescheides oder eine Rückforderung der anteiligen lfd. Geldleistung für die Tage der Schließzeit durch entsprechenden Bescheid.

Bei Überschreiten der maximal finanziell geförderten Schließtage erfolgt eine nur anteilige Auszahlung in den betreffenden Monaten nach Maßgabe eines abgeänderten Bescheides oder eine Rückforderung der anteiligen lfd. Geldleistung für die betreffenden Tage durch Rückforderungsbescheid.

2

Für die Teilnahme an Fortbildungen werden darüber hinaus maximal 2 Schließtage, für vom Fachdienst veranlasste Termine werden maximal 3 weitere Schließtage finanziell gefördert.

§ 5

Erstattung von Versicherungsbeiträgen nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII

Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen nach § 1 wird über die Erstattung von Versicherungsbeiträgen nach den folgenden Maßgaben entschieden. Die Entscheidung erfolgt durch Bescheid.

1

Aufwendungen für die Unfallversicherung werden in Höhe des Mindestbeitrages ersetzt. Ein höherer Beitrag kann im Einzelfall nach konkreter Begründung gewährt werden.

2

Die nachgewiesenen und angemessenen Aufwendungen der Kindertagespflegeperson zur gesetzlichen Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Alterssicherung werden hälftig gem. § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII erstattet, insofern mind. 1 Platz mit einem Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Stadtgebiet Offenbach belegt ist.

Die Erstattung der Aufwendungen gemäß Ziff. 2 soll zum Ende des Monats für den folgenden Monat erfolgen.

Angemessene Aufwendungen gemäß Ziff. 2 sind die aufgrund des Einkommens der Kindertagespflegeperson aus dieser Tätigkeit entstandenen Beiträge.

Sofern Kindertagespflegepersonen im Sinne § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII privat versichert sind, bleibt die Erstattung auf das Niveau der Erstattung für den vergleichbaren Kostenbeitrag der gesetzlichen Versicherung begrenzt.

Sofern die Kindertagespflegeperson in der Familienversicherung (Kranken- und Pflegeversicherung) verbleiben kann, werden keine Aufwendungen ersetzt.

3

Aufwendungen gemäß Ziff. 1 und 2 werden nur nach Vorlage des Beitragsbescheids sowie eines Nachweises der tatsächlich geleisteten Zahlung ersetzt.

4

Werden aktuell keine Kinder betreut oder vermittelt und die Pflegestelle steht weiterhin für eine Betreuung zur Verfügung, können die Aufwendungen gem. Ziffer 1 u. 2 maximal für eine Ausfallzeit von 3 weiteren Monaten erstattet werden, wenn das zuletzt betreute Kind wohnhaft in Offenbach am Main war. Danach wird die Leistung eingestellt.

§ 6

Übernahme von Fortbildungs- und Supervisionskosten

1

Das Jugendamt übernimmt Fortbildungskosten der Kindertagespflegepersonen in Höhe von max. 6,00 € pro Unterrichtseinheit und Person für max. 40 Unterrichtseinheiten pro Person und Jahr nach Vorlage einer Teilnahmebestätigung und Rechnung.

2

Die Kosten für jährlich 8 nachweislich erfolgte Supervisionssitzungen à 90 Min. für Gruppen von 8 bis 12 Kindertagespflegepersonen werden vom Jugendamt übernommen.

§ 7

Erhebung von Elternbeiträgen

1

Für die Förderung in der Kindertagespflege werden Kostenbeiträge der Eltern gem. § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII wie folgt festgesetzt und bei den Sorgeberechtigten nach den folgenden Maßgaben durch Bescheid erhoben.

1.1. Regulärer Kostenbeitrag:

Der von den Eltern zu entrichtende Kostenbeitrag beträgt 1,00 Euro je Betreuungsstunde. Der Kostenbeitrag wird mit Bescheid festgesetzt und richtet sich nach dem gem. § 3 Ziffer 1 bis 3 festgestellten Förderumfang. Er ist monatlich fällig und bis zum 1. eines jeden Monats zu entrichten.

1.2. Kostenbeitrag während der Schließzeiten:

Für Betreuungsleistungen während der Schließzeiten der Kindertagespflegestelle nach § 4 dieser Satzung wird neben dem regulären Kostenbeitrag ein zusätzlicher Elternbeitrag für die Vertretungspflegestelle in Höhe von 1,00 Euro je Betreuungsstunde erhoben. Der Kostenbeitrag für die Betreuung während der Schließzeit beträgt daher insgesamt 2,00 Euro je Betreuungsstunde.

2

Für alle ausschließlich in Kindertagespflegestellen im Zeitraum von Montag bis Freitag regulär betreuten Kinder, die in Offenbach ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben, wird ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt für die Maximaldauer von 6 Stunden täglich kein Kostenbeitrag nach § 7 Ziff. 1 erhoben. Für eine darüberhinausgehende in Anspruch genommene Betreuungszeit wird nur der diesem Zeitanteil entsprechende Kostenbeitrag erhoben.

Ausfälle der Betreuung außerhalb der regulären Schließzeiten, welche in der Sphäre der Kindertagespflegeperson begründet liegen, z.B. durch Erkrankung der Kindertagespflegeperson oder der Kinder der Kindertagespflegeperson, können auf Antrag bei der Kostenerhebung berücksichtigt werden, sofern der jeweilige Ausfall mehr als 2 Wochen hintereinander andauert.

Beitragsschuldner sind die Sorgeberechtigten als Gesamtschuldner.

Sofern im gleichen Haushalt lebende Geschwisterkinder in einer durch die Jugendhilfe der Stadt Offenbach geförderten Kindertageseinrichtung oder in einer durch das Jugendamt Offenbach finanzierten Kindertagespflegestelle betreut werden, wird der Elternbeitrag gemäß § 7 Ziff.1 für das 2. betreute Kind um 50% gesenkt, für jedes weitere Geschwisterkind in Tagespflege beträgt der Elternbeitrag gemäß § 7 Ziff. 1 je Betreuungsstunde 0,15 €. Dies gilt ausschließlich für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Offenbach haben.

Bei unzumutbarer Belastung der Sorgeberechtigten durch die Kostenbeiträge können Anträge auf Kostenübernahme oder –erlass gestellt werden. Die Voraussetzungen richten sich nach § 90 Abs. 4 SGB VIII.

§ 8

Inanspruchnahme von Kindertagespflegepersonen anderer öffentlicher Jugendhilfeträger

Sofern Kindertagespflegepersonen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Stadt Offenbach von Kindern mit Wohnsitz in Offenbach, genutzt beziehungsweise belegt werden, finden die Regelungen dieser Satzung -mit der nachfolgenden Einschränkung- Anwendung.

Die §§ 5 und 6 finden nur insoweit Anwendung, als der öffentliche Träger der Jugendhilfe am Sitz der Kindertagespflegeperson nicht bereits eine laufende Geldleistung für die in den §§ 5 und 6 genannten Zwecke leistet.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2026 in Kraft und hebt die Satzung vom 20.02.2014 und die Änderungssatzungen vom 11.06.2019 und vom 09.03.2023 auf.